

Rundschreiben 12/2009

Thema: Verjährung der Forderung zum 31.12.2009 / Allgemein

1. Einleitung

Alle Jahre wieder sollte der Gläubiger zum Jahresende prüfen, ob etwaige Forderungen verjähren.

Leider kennen viele Gläubiger die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht. Häufig anzutreffen ist der Irrglaube an unterschiedliche Verjährungsfristen hinsichtlich der Vergütungsansprüche. So glauben noch viele Gläubiger, dass hier zu unterscheiden ist zwischen der 2- und 4-jährigen Verjährungsfrist. Ein weiterer häufiger Irrtum ist, dass eine bloße Mahnung die Verjährung hemmt bzw. unterbricht. Auch dies ist ein Fehler, der erhebliche finanzielle Folgen haben kann.

2. Regelmäßige Verjährung nach BGB

Die Sicherheit des Rechtsverkehrs und der Rechtsfriede würden beeinträchtigt, wenn jeder seine Ansprüche beliebig lange geltend machen könnte. Auch gehen im Laufe der Zeit wichtige Beweismittel für den Anspruch verloren.

Die deutsche Rechtsordnung enthält demzufolge verschieden lange **Verjährungsfristen**.

Ist eine solche Verjährungsfrist abgelaufen, so kann der eigentlich zur Leistung Verpflichtete die **Einrede** der Verjährung erheben. Er muss sich dazu ausdrücklich auf die Verjährung des Anspruches berufen.

Für den Anspruchsinhaber ist der Anspruch dann nicht mehr durchsetzbar. Hat der zur Leistung Verpflichtete allerdings trotz Verjährung den Anspruch erfüllt, so kann er seine Leistung nicht zurückfordern (§ 214 Abs. 2 BGB).

Regelmäßige Verjährung

3 Jahre

Regelmäßige Verjährung grundsätzlich aller Ansprüche, es sei denn, es ist eine andere Verjährungsfrist ausdrücklich bestimmt.

Beginn:

Mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. Anspruch entstanden ist
2. der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Dies bedeutet, dass bei Geltung der regelmäßigen Verjährungsfristen sämtliche Forderungen aus dem Jahre 2006 nun zum 31.12.2009 verjähren. Es ist daher höchste Eile geboten, wenn ein Gläubiger gegenüber dem Schuldner seine Ansprüche noch geltend machen will.

TIPP:

Der Gläubiger muss seine Buchhaltung danach prüfen, ob er noch Rechnungen aus dem Jahre 2006 offen hat, die nicht bereits tituliert sind (z. B. Urteil). In diesem Fall müssen verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen werden, beispielsweise Klageerhebung. Alternativ wäre es möglich, bei der Gegenseite einen zeitlich begrenzten Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erreichen. Dies muss aber auch noch bis spätestens 31.12.2009 erfolgen und in schriftlicher Form vorliegen, damit keine Risiken entstehen.

3. Ausnahmen

Die regelmäßige Verjährungsfrist kennt auch Ausnahmen. Einige der Ausnahmen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

6 Monate	§§ 548 Abs. 1, 591b, 606, 1057, 1226 BGB (Aufwendungs-) Ersatzansprüche zwischen Vermieter/Mieter, Verpächter/Pächter, Verleiher/Entleiher, Eigentümer/Nießbraucher, Verpfänder/Pfandgläubiger
2 Jahre	§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB (Gewährleistung beim Kaufvertrag) § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB (Gewährleistung beim Werkvertrag) § 651g Abs. 2 BGB (Gewährleistung beim Reisevertrag)
5 Jahre	§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Gewährleistung bei Baustoffen, Kaufvertrag) § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB (Gewährleistung bei Bauwerken, Werkvertrag)
10 Jahre	§ 198 BGB (Ansprüche auf Rechte an einem Grundstück)
30 Jahre	§ 197 Abs. 1 BGB (Herausgabeansprüche aus Eigentum, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig festgestellte und titulierte Ansprüche) § 199 Abs. 2 BGB (Schadensersatzansprüche gegen Leben u. ä.; aber ultimo-Regel)

4. Hemmung und Neubeginn

Der Lauf Verjährungsfristen kann unter bestimmten Umständen gehemmt werden oder die Verjährung kann von Neuem zu laufen beginnen. Dies ist davon abhängig, ob der Gläubiger Handlungen vornimmt, die auf eine Durchsetzung seines Anspruchs zielen oder ob der Schuldner das Bestehen des Anspruchs anerkennt.

Bei der **Hemmung** der Verjährung wird der Lauf der Verjährungsfrist angehalten, § 209 BGB. Fällt der hemmende Umstand weg, läuft die Verjährung weiter. Man könnte die Hemmung mit einer Stoppuhr vergleichen, die angehalten wird. Durch Drücken eines Knopfes auf der Uhr läuft die Stoppuhr an der Stelle weiter, an der sie gestoppt worden war. Der dazwischen liegende Zeitraum wird nicht berücksichtigt.

Bei dem **Neubeginn** zählt die Frist bis zu dieser Handlung nicht mit. Nach Beendigung der Handlung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Der Neubeginn, der in § 212 BGB geregelt ist, hieß früher „Unterbrechung“.

Verbildlicht man dies wieder mit einer Stoppuhr, so wird die Stoppuhr durch die Handlung wiederum gestoppt. Durch das Drücken des Knopfes wird diese aber wieder auf Null gestellt. Die Frist beginnt von neuem.

Die Schuldrechtsreform hat seit 01.01.2002 im Bereich der Hemmung/Neubeginn das bisherige Recht erheblich verändert. Nicht nur die Verjährungsfristen wurden entscheidend verändert, sondern auch die bisherigen Unterbrechungsgründe wurden nun als Hemmungstatbestände ausgestaltet. In der Regel kommt es nur noch zu einer Hemmung, wie die nachfolgende Aufzählung zeigt:

Hemmung, z.B.:

- Verhandlung über den Anspruch, § 203 BGB
 - Klageerhebung, § 204 I Nr. 1 BGB
 - Zustellung eines Mahnbescheids, § 204 I Nr. 3 BGB
 - Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags bei einer Schlichtungs- oder sonstigen Gütestelle, § 204 I Nr. 4 BGB
 - Geltendmachung der Aufrechnung im Prozess, § 204 I Nr. 5 BGB
 - Zustellung der Streitverkündung, § 204 I Nr. 6 BGB
 - Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens gemäß §§ 485 ff. ZPO; § 204 I Nr. 7 BGB
 - Zustellung eines Antrags auf einstweilige Verfügung, § 204 I Nr. 9 BGB
- usw.

Im Falle der Hemmung bei Verhandlungen nach **§ 203 BGB** dauert die Hemmung solange an, bis eine der Parteien die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die **Verjährung tritt dann frühestens 3 Monate nach dem Ende der Verhandlungen** ein. Problematisch wird es, wenn die Verhandlungen lediglich einschlafen!¹

Die **Hemmung endet** in den Fällen des **§ 204 I BGB** nach § 204 II 1 BGB **6 Monate** nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens.

Wird das Verfahren nicht weiterbetrieben, so endet die Hemmung 6 Monate nach der letzten Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder einer sonst mit dem Verfahren befassten Stelle; § 204 II 2 BGB.

HINWEIS:

Eine Mahnung unterbricht oder hemmt eine Verjährung nicht. Viele Gläubiger machen den Fehler und glauben, durch regelmäßiges Mahnen die Verjährung verhindert zu haben. Dies ist nicht richtig!

5. Zusammenfassung

Für Gläubiger ist nun höchste Eile geboten. Zum 31.12.2009 sind die Forderungen verjährt.

¹ Ende der Hemmung, wenn nach Treu und Glauben der nächste Schritt zu erwarten gewesen wäre. Auslegungssache ! Deshalb Gefahr für Gläubiger !